

Grundsätzliches zum Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen in NRW

Präambel

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des Kindeswohls. Die gesellschaftliche und (fach-)politische Sensibilität für den Kinderschutz ist weiter gestiegen. Im anspruchsvollen Arbeitsfeld der teilstationären und stationären Einrichtungen verdichten sich zudem die Anforderungen, da hier aus Hilfen Lebensorte werden.

Voraussetzung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohl ist der Einsatz von geeigneten Fachkräften.

(aus **Empfehlung Nr. 131 "Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen"/ November 2017**)

Die benannte Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschreibt die Erfordernisse des Fachkräftegebots und informiert über die unterschiedlichen Verantwortungsstrukturen. Die Anforderungen an Fachkräfte werden im Bezug auf die Aufgaben und die Qualifikation detailliert beschrieben. Im letzten Teil der Empfehlung wird ein Kompetenzprofil erstellt, Prüf- und Genehmigungsverfahren dargestellt und Prüfkriterien benannt.

Die Expertise „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen – Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung“, auf die in der Empfehlung auf Seite 14 und 15 eingegangen wird, ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland und das LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe orientieren sich an dieser Empfehlung.

Die hier beschriebene Empfehlung dient somit auch den Trägern betriebserlaubnis-pflichtiger Angebote nach § 45 ff. SGB VIII in NRW als Orientierung und Hilfestellung.

Darüber hinaus gibt es in beiden NRW-LJÄ Sonderregelungen für:

- **Duale/praxisintegrierte Ausbildungen** (Anlage 1)
- **Heilerziehungspfleger/innen mit Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“** (Anlage 2)

Nähere Regelungen können der folgenden Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

ANLAGE 1

Regelungen für duale/praxisintegrierte Ausbildungen

Grundlage:

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gilt grundsätzlich das Fachkräftegebot. Grundlage der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist die Konzeption, in der festgelegt wird, über welche aufgabenspezifischen Ausbildungsabschlüsse die Fachkräfte verfügen müssen.

Duale und praxisintegrierte Ausbildungen:

Die Auszubildenden sind von Beginn an, neben der theoretischen Ausbildung, praktisch in einer Institution bzw. Einrichtung tätig. Die Ausbildungsordnung sieht dabei verpflichtend eine durchgängig gleichwertige Aufteilung in Theorie und Praxis vor.

Es gelten folgende Vorgaben:

1. Der Einsatz von Auszubildenden dieser Ausbildungsgänge ist i.d.R. nur im gruppenbezogenen Kontext möglich.
2. Bei einer dualen/praxisintegrierten **Erstausbildung** ist die Genehmigung ab dem 5. Semester bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
3. Bei einer dualen/praxisintegrierten **Zweitausbildung** (Nachweis erforderlich) ist außerdem der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung erforderlich. Die Genehmigung ist ab dem Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns möglich.
4. Pro Gruppe kann 1 Nachwuchskraft mit 0,5 Stellenanteilen im ausgewiesenen Personalschlüssel angerechnet werden.
5. Der Träger stellt eine Anleitung der Nachwuchskraft sicher und berücksichtigt dabei ihre/seine persönlichen und fachlichen Fähigkeiten.
6. Der Träger gibt jede Änderung **unverzüglich** mit einer Personalmeldung bekannt.
7. Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.

ANLAGE 2

Regelungen für Heilerziehungspfleger/innen mit Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

Es gelten folgende Vorgaben:

1. Heilerziehungspflegern/innen mit einem vergleichbaren Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“ analog der Ausbildung des LWL-Berufskollegs Hamm oder LVR-Berufskolleg Düsseldorf, der mit beiden NRW-LJÄ abgestimmt ist, werden von beiden NRW-LJÄ die Zustimmung als Fachkraft für die stationäre Jugendhilfe erteilt.
2. Der Einsatz von Heilerziehungspflegern/innen während der Weiterbildung ist i.d.R. nur im gruppenbezogenen Kontext möglich.
3. Pro Gruppe kann 1 Nachwuchskraft in Weiterbildung mit 0,5 Stellenanteilen im ausgewiesenen Personalschlüssel angerechnet werden.
4. Der Träger stellt eine Anleitung der Nachwuchskraft sicher und berücksichtigt dabei ihre/seine persönlichen und fachlichen Fähigkeiten.
5. Der Träger gibt jede Änderung **unverzüglich** mit einer Personalmeldung bekannt.
6. Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.